

Gestattungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Bersteland über Amt Unterspreewald
Markt 1
15938 Golßen

vertreten durch das Amt Unterspreewald, dieses vertreten durch den
Amtdirektor Herrn Henri Urchs

nachfolgend, Gemeinde“ genannt,

und der

JH PV 3 GmbH und Co.KG
Rosa-Luxemburg-Straße 19
18055 Rostock

vertreten durch den Geschäftsführer Jonas Holtz

nachfolgend „Betreiber“ genannt

über die Benutzung von Grundstücks-Straßen- und Wegeeigentum zum Bau und Betrieb einer Trasse zum Transport elektrischer Energie von der Photovoltaikanlage auf dem Grundstück von Hermann Lüthmann (Flur 1, Flurstücke 83/2 und 152, Gemarkung Reichwalde), zum Netzverknüpfungspunkt (NVP) der MITNETZ STROM mbH. Die Trasse ist im Folgenden als „Anlage“ bezeichnet. Für die Trassenführung werden folgende Flurstücke benutzt:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Länge in lfd. Meter ca.
Reichwalde	176	Reichwalde	1	138	5
Reichwalde	176	Reichwalde	2	179	45

§ 1

Benutzungsrecht

Die Gemeinde gestattet dem Betreiber auf den oben genannten Flurstücken (Tabelle), Gemarkung Reichwalde, ein Erdkabel zum Netzverknüpfungspunkt (NVP) der MITNETZ STROM mbH für den Transport elektrischer Energie unterirdisch zu verlegen (*bei Querung der Straße K 6137- Flurstück 179- in geschlossener Bauweise, per Durchörterung in einem Schutzrohr, mindestens 0,80 m tief*) sowie auf Flurstück 179 das Stellen einer Trafostation -Position siehe Trassenplan -und zu Bau-, Kontroll- und Reparaturzwecken zu begehen und zu befahren. Der geplante Leitungsverlauf ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

§ 2

Dauer des Benutzungsrechts

Das Recht auf Benutzung wird auf bestimmte Zeit, beginnend mit dem Vertragsdatum eingeräumt. Die Mindestlaufzeit und die Kündigungsfristen sind in §10 geregelt.

§ 3 Arbeiten des Betreibers

- (1) Ist für die Herstellung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt der Betreiber sie ein. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Betreiber, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen oder dergl. sowie private Leitungen und Anlagen verlegt bzw. aufgestellt sind. Die Bestandsunterlagen sind vom Betreiber anzufordern. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt der Betreiber der Gemeinde rechtzeitig an, ebenso den Bauträger von Ver- und Entsorgungs- und privaten Leitungen und Anlagen, wenn diese im Bereich der Baustelle liegen.
- (2) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Betreiber trifft im Benehmen mit der Gemeinde alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.
- (3) Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Die Gemeinde kann auf die Besichtigung verzichten.
- (5) Der Betreiber verpflichtet sich die Straße nachzubessern, wenn die Gemeinde auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 4 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde. Ist auf die Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Betreibers über die Beendigung der Arbeiten.

§ 4 Herstellungskosten

Zu den vom Betreiber tragenden Herstellungskosten gehören auch

- a) die Kosten der gleichwertigen Wiederherstellung und der Änderung der Straße sowie derjenigen Nachbesserungen, die innerhalb der in § 3 Abs. 5 aufgeführten Frist(en) entstehen;
- b) die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten;
- c) die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs;
- d) die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen;
- e) die Kosten der Änderung von Betriebseinrichtungen der Gemeinde;
- f) die Verwaltungskosten;

soweit diese Kosten und Aufwendungen durch die Herstellung der Anlage verursacht sind.

§ 5 Lage- und Bestandspläne

- (1) Der Betreiber übergibt der Gemeinde spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Anlage genaue und vollständige Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in zweifacher Ausfertigung sowie digitaler Form im PDF-Format von den Teilen der Anlage, die sich innerhalb der Straße befinden. In diesen Unterlagen ist der Verlauf der Leitung und ihre Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der Lage und Höhe nach einzutragen und durch auf Bauwerke oder Festpunkte bezogene eingeschriebene Maße zu ergänzen.

- (2) Je nach Ausfertigung der in Absatz 1 beschriebenen Unterlagen wird zu beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrages.
- (3) Mit der Änderung der Anlage gelten die Abätze (1) und (2) entsprechend.

§ 6

Unterhaltung der Anlage, Duldungspflichten des Betreibers

- (1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.
- (2) Der Betreiber duldet die Einwirkung, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Betreibers gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7

Zustimmung der Gemeinde zu Arbeiten an der Anlage

- (1) Der Betreiber holt vor jeder Änderung der Anlage oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmung der Gemeinde ein, wenn die Änderungen oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Gemeinde stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen; Die §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß.
- (2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist der Betreiber verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Änderung der Straße

Die Gemeinde gibt dem Betreiber von einer beabsichtigten Änderung der Straße, der einzelner Teile die auch eine Änderung der Anlage des Betreibers bedingt oder die Anlage des Betreibers gefährden kann, möglichst so rechtzeitig Kenntnis, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§ 9

Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Der Betreiber führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die die Gemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderungen der Straße der wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßigem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde unverzüglich durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderungen oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst werden. Der Betreiber trägt die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage (Folgekosten).
- (2) Werden durch die Verlegung oder Verbreiterung der Straße weitere Teile der Anlage von der Straße gekreuzt, gilt der Vertrag auch für die Teile der Anlage.



§ 10 Kündigung

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer von 20 Jahren, zzgl. des Jahres der Inbetriebnahme abgeschlossen. Es besteht ein Optionsrecht, auf Verlängerung des Vertrages von 2 x 5 Jahren, auf Seiten des Betreibers.
- (2) Außerdem kann die Gemeinde diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach vorheriger einmaliger Abmahnung außerordentlich kündigen, wenn der Betreiber mit der Entrichtung des gemäß § 13 geschuldeten Entschädigungsentgeltes mehr als 3 Monate in Verzug ist.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei an.

§ 11 Beseitigung der Anlage nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt der Betreiber die Anlage nach den Weisungen der Gemeinde und stellt den ordnungsgemäßen Zustand wieder her; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß. Die Gemeinde wird die Beseitigung der stillgelegten Anlage nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen und wenn der Betreiber die von der Gemeinde geforderten Maßnahmen unverzüglich durchführt. Der Betreiber wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Wird die Beseitigung der Anlage später erforderlich, so kann sie auch von der Gemeinde durchgeführt werden; der Betreiber erstattet die Kosten.

§ 12 Ersatzvornahme

Kommt der Betreiber einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Betreibers zu veranlassen. Die Gemeinde kündigt dem Betreiber die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Gemeinde den Betreiber von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 13 Entschädigungsvereinbarung

- (1) Der Betreiber zahlt der Gemeinde für die Benutzung der Grundstücke (Tabelle), gemäß § 1, über eine Länge von ca. 50 m, ein einmaliges Entschädigungsentgelt in Höhe von 1000,00 € (in Worten: -eintausend- EURO), zzgl. für das Stellen der Trafostation 500,00 € (in Worten: -fünfhundert-EURO), zu zahlen 7 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zur Verlegung der Leitungen gemäß der Vereinbarung.
- (2) Das Entschädigungsentgelt gem. Abs. 1 ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:	Gemeinde Bersteland
Bank:	DKB
IBAN:	DE 63 1203 0000 0000 6349 31
BIC:	BYLADEM1001
<u>Verwendungszweck:</u>	Kabelverlegung Reichwalde

Sollte sich die Kontoverbindung ändern, teilt die Gemeinde dies dem Betreiber rechtzeitig

schriftlich mit.

§ 14 Änderungen des Vertrags

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen der Anlage, für Vereinbarungen über die Einbeziehungen später hinzukommender Anlagen des Betreibers sowie bei Beseitigung oder Stilllegung von Anlagen.

§ 15 Übertragung der Rechte und Pflichten des Betreibers

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können auf einen anderen Betreiber übertragen werden. Die Übertragung ist der Gemeinde gegenüber schriftlich anzuzeigen.

§ 16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht der Belegenheit des Vertragsgegenstandes gemäß §1 Abs. 1 zuständig.

§ 17 Sonstiges

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Golßen, den 20.03.2019

[Signature], den 29.07.2019



Henri Urchs
Amtsdirektor

Michaela Schudek
allg. Vertreterin des
Amtsdirektors

[Signature]

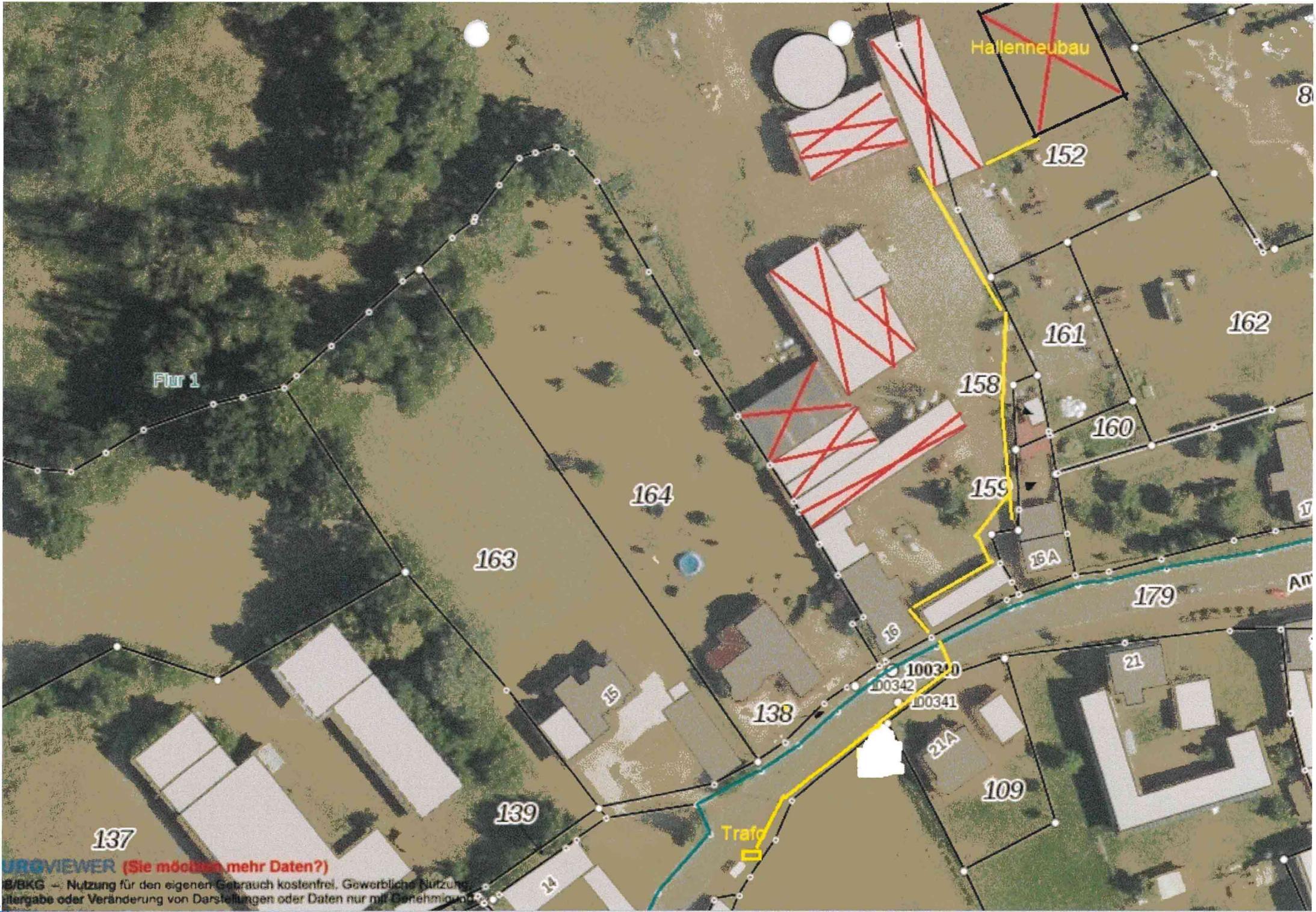
Jonas Holtz

(Gemeinde)

(Betreiber)

Anlagen
1 – Lageplan

[Signature]



URGVIEWER (Sie möchten mehr Daten?)

B/BKG - Nutzung für den eigenen Gebrauch kostenfrei. Gewerbliche Nutzung, Weitergabe oder Veränderung von Darstellungen oder Daten nur mit Genehmigung.

00